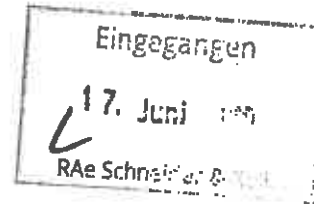


– Beglaubigte Abschrift –

04.06.2019



**Amtsgericht  
Merseburg**



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**36 OWI 247 Js 1357/19**

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am  
wohnhaft  
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Merseburg – Richterin in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2019, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht  
als Richterin in Bußgeldsachen

– gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 226 Abs. 2 StPO wurde von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen –

**für Recht erkannt:**

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße von 200,- € € verurteilt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 41, 49 StVO, § 24 StVG, § 4 IV BKatV, Nr. 11.3.5 der Tabelle 1 c des Anhangs zum BKat; § 17 OWiG, § 465 StPO.

## Gründe

I.

Der Betroffene ist entsprechend der Auskunft aus dem Fahrleistungsregister bislang wie folgt verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten:

Mit Bußgeldbescheid der BG-Behörde der Polizei Thüringen ZBS Artern vom 5.1.2017 –rechtskräftig seit dem 25.1.2017- wurde gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h eine Geldbuße in Höhe von 70,- € festgesetzt.

Mit Bußgeldbescheid der BG-Behörde der ZBS Magdeburg vom 25.4.2017 –rechtskräftig seit dem 18.5.2016- wurde gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h eine Geldbuße in Höhe von 320,- € festgesetzt.

Mit Bußgeldbescheid der BG-Behörde der Stadt Leipzig vom 16.1.2018 –rechtskräftig seit dem 3.2.2018- wurde gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h eine Geldbuße in Höhe von 120,- € festgesetzt.

Mit Bußgeldbescheid der BG-Behörde Polizei Thüringen vom 12.3.2018 –rechtskräftig seit dem 30.3.2018- wurde gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 32 km/h eine Geldbuße in Höhe von 120,- € festgesetzt.

## II.

Der Betroffene befuhr am 27.7.2018 um 10:58 Uhr als Führer des PKW, amtliches Kennzeichen B 91 in Richtung Weißenfels und überschritt in Höhe kurz vor der Kreuzung Querfurter Straße/B91 die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h.

Im Bereich der Messstelle war die Geschwindigkeit durch Verkehrszeichen 274 auf 60 km/h begrenzt. Die von dem Betroffenen gefahrene Geschwindigkeit ist durch Messung mit einem zugelassenen und gültig geeichten Geschwindigkeitsmessgerät Typ TRAFFIPAX Traffistar S330 festgestellt worden. Bei der Ermittlung des Messwertes ist unter Abzug des Toleranzwerts eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 87 km/h feststellbar.

## III.

Der Betroffene hat in der Hauptverhandlung die Fahrereigenschaft eingeräumt und hinsichtlich der durchgeführten Messung keine Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung bekundet.

Die Feststellungen beruhen auf dem Messplatzprüfprotokoll (Blatt 59,60 der Akten), dem Eichschein (Blatt 39 der Akten), dem Messfoto mit den eingespielten Messdaten (Blatt 8 der Akten), dem vergrößerten Fahrerfoto (Blatt 8 der Akten), dem Instandhaltungsnachweis (Blatt 65-70 der Akten), der Bestätigung der durchgeführten Einweisung zur computergestützten Auswertung und Bearbeitung von fotografisch registrierten Verkehrsverstößen (Blatt 71 der Akten) sowie der Einlassung des Betroffenen.

Der Betroffene hat seine Fahrereigenschaft eingeräumt und sich durch den Verteidiger hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit dahingehend eingelassen, dass er nicht wisse, wie schnell er „unterwegs“ gewesen sei.

Der Betroffene hat keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Messung erhoben. Bei dem Geschwindigkeitsmessgerät TRAFFIPAX Traffistar S330 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Anhaltspunkte für eine Fehimessung sind nicht ersichtlich.

## IV.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat der Betroffene pflichtwidrig, vorhersehbar und damit fahrlässig gegen § 41 I StVO, verstoßen, was nach § 49 III StVO eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Der Betroffene hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am Tatort erkennen und durch rechtzeitige Verringerung seiner Geschwindigkeit verhindern können, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

Gem. §§ 1, 3 BKatV in Verbindung mit Nr. 11.3.5 der Tabelle 1 c des Anhangs zum BKat ergibt sich bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften eine Regelgeldbuße in Höhe von 100,- €. Aufgrund des Absehens vom Fahrverbot hat das Gericht gemäß § 4 IV BKat die Geldbuße auf 200,- € erhöht.

Von dem gemäß § 4 II BKatV zudem in der Regel zu verhängenden Regelfahrverbot von einem Monat hat das Gericht gemäß Absatz 4 der Norm ausnahmsweise abgesehen, weil das Gericht nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen \_\_\_\_\_ zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Nach der Aussage des Filialleiters der \_\_\_\_\_ bei welcher der Betroffene angestellt ist, ist die Fahrerlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich, da der betroffene in einem Radius von 120 Kilometern um den Standort der Firma mit einem Betriebsauto im Außeneinsatz tätig ist und die im gleichen Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiter der Firma die Schadensaufnahme nicht abdecken können. Nach den Angaben des Zeugen kann der Betroffene das Regelfahrverbot von einem Monat auch nicht durch Urlaub überbrücken, denn insoweit ist der Betroffene nur berechtigt, 14 Tage am Stück zu nehmen. Ob der Betroffene unbezahlten Urlaub nehmen kann während der Dauer eines einmonatigen Fahrverbots, konnte der Zeuge \_\_\_\_\_ nicht erklären. Bei der Gewährung von unbezahltem Urlaub ist allerdings die Existenz des Betroffenen gefährdet. Darüber hinaus hat der Betroffene jedoch auch glaubhaft angegeben, sich um seine pflegebedürftigen Großeltern zu kümmern, die 82 bzw. 87 Jahre alt und beide schwerbehindert sind. Aufgrund des Zusammentreffens dieser Gründe stellt das Fahrverbot eine außergewöhnliche Härte dar.

Das Verhalten des Betroffenen in der Hauptverhandlung hat gezeigt, dass ihn bereits die Hauptverhandlung und die Geldbuße von 200,- € ausreichend beeindruckt, um zukünftig auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu achten.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 I StPO i.V.m. 48 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Merseburg, 12.06.2019



Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

